

3. Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Personalvertretungen und der in den §§ 57,65 genannten Vertreter,
4. Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen.

(2) Die Vorschriften über das Beschlußverfahren des Arbeitsrechts gelten entsprechend.

(3) Bis zur Bildung der Verwaltungsgerichte entscheiden die für Arbeitsrechtsstreitigkeiten zuständigen Gerichte.

§84

(Fachkammern für Personalvertretungssachen in den Verwaltungsgerichten)

findet keine Anwendung.

Siebentes Kapitel

Vorschriften für besondere Verwaltungszweige
und die Behandlung von Verschlusssachen

§85

(Grenzschutz)

(1) Für den Grenzschutz gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

Eine Beteiligung der Personalvertretung findet nicht statt bei

- a) Anordnungen für Angehörige des Polizeivollzugsdienstes, durch die Einsatz oder Einsatzübungen geregelt werden,
- b) der Einstellung in den Polizeivollzugsdienst für die Grundausbildung.

Die Vorschriften über die Jugend- und Auszubildertenvertretung gelten nicht für die Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes.

(2) Die übrigen Vorschriften des § 85 BPersVG finden keine Anwendung.

§86

(Bundesnachrichtendienst)

findet keine Anwendung.

§87

(Bundesamt für Verfassungsschutz)

findet keine Anwendung.

§88

(Sozialversicherung und zentrale Arbeitsverwaltung)

Für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung und für die zentrale Arbeitsverwaltung gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Behörden der Mittelstufe im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 sind die der Hauptverwaltungsstelle unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, denen andere Dienststellen nachgeordnet sind.
2. Abweichend von § 7 Satz 1 handelt für die Körperschaft oder Anstalt der Vorstand, soweit ihm die Entscheidungsbefugnis Vorbehalten ist. Er kann sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen.
3. Als oberste Dienstbehörde im Sinne des § 69 Abs. 3, 4 und des § 71 gilt der Vorstand. § 69 Abs. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

§89

(Staatsbank der DDR)

findet keine Anwendung.

§ 89a

(Deutsche Post)

findet keine Anwendung.

§90

(Ständige Vertretung der DDR bei der
Bundesrepublik Deutschland)

§ 90 BPersVG findet für die Beschäftigten der Ständigen Vertretung der DDR bei der Bundesrepublik Deutschland keine sinnngemäße Anwendung. Wahlen finden nicht statt.

§91

(Dienststellen der DDR im Ausland)

§91 BPersVG findet für die Beschäftigten in Dienststellen der DDR im Ausland keine sinnngemäße Anwendung. Wahlen finden nicht statt.

§92

(Sondervorschriften)

Für die Zivilbeschäftigten des Geschäftsbereichs des Ministers für Abrüstung und Verteidigung gilt an Stelle des § 82 Abs. 5 folgende Regelung:

1. Werden personelle oder soziale Maßnahmen von einer Dienststelle, bei der keine für eine Beteiligung an diesen Maßnahmen zuständige Personalvertretung vorgesehen ist, mit Wirkung für Beschäftigte einer ihr nicht nachgeordneten Dienststelle getroffen, so ist der Personalrat dieser Dienststelle von deren Leiter zu beteiligen, nachdem zuvor ein Einvernehmen zwischen den Dienststellen über die beabsichtigte Maßnahme hergestellt worden ist.
2. Sind bei einer Dienststelle, bei der keine Stufenvertretung vorgesehen ist, zur Vorbereitung von Entscheidungen nach § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 5 mit Wirkung für andere Dienststellen Ausschüsse gebildet, so hat die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme mit einem Mitglied der Stufenvertretung bei der nächsthöheren, den genannten Dienststellen übergeordneten Dienststelle zu beraten. Dieses Mitglied ist von der Stufenvertretung zu benennen. Nummer 1 ist nicht anzuwenden.

§93

(V erschlusssachen)

(1) Soweit eine Angelegenheit, an der eine Personal Vertretung zu beteiligen ist, mindestens als vertrauliche Verschlusssache eingestuft ist, tritt an die Stelle der Personalvertretung ein Ausschuß. Dem Ausschuß gehören höchstens drei Mitglieder des Personalrats an. Die Mitglieder des Ausschusses müssen nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sein, Kenntnis von Verschlusssachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten. Soweit ein Bezirkspersonalrat besteht, bilden Personalvertretungen bei Dienststellen, die Behörden der Mittelstufe nachgeordnet sind, keinen Ausschuß; an ihre Stelle tritt der Ausschuß des Bezirkspersonalrates.

(2) Wird der zuständige Ausschuß nicht rechtzeitig gebildet, ist der Ausschuß der bei der Dienststelle bestehenden Stufenvertretung oder, wenn dieser nicht rechtzeitig gebildet wird, der Ausschuß der bei der obersten Dienstbehörde bestehenden Stufenvertretung zu beteiligen.

(3) Die Einigungsstelle (§71) besteht in den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Fällen aus je einem Beisitzer, der von der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung bestellt wird, und einem unparteiischen Vorsitzenden, die nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sind, von